

An das zuständige Finanzamt

Steuernummer:

Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Jahr 2015 planen wir, unseren Mitarbeitern zur Erhaltung der Gesundheit Kompaktkurse des Reiseveranstalters Mediplus Gruppe GmbH aus Bonn anzubieten, die wohnortfern in einem Hotel durchgeführt werden.

Die Kompaktkurse entsprechen den Anforderungen der §20 und §20a Sozialgesetzbuch 5 sowie dem Leitfadens Prävention des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen. Die Kompaktkurse beinhalten neben den Übungen und Anleitungen durch Trainer die Unterbringung (Einzelzimmer) und die Versorgung (Frühstück und Abendessen) der Teilnehmer.

Die Inhalte der Kompaktkurse und die Qualifikation der Trainer sind von der Zentralen Prüfstelle Prävention (ZPP) in Essen überprüft worden und die Kursangebote sind bei Erfüllung der Anforderungen als zertifizierter Präventionskurs registriert worden.

Die ZPP ist eine Kooperationsgemeinschaft zur kassenartenübergreifenden Prüfung von Präventionsangeboten nach § 20 Abs. 1 SGB V, vertreten durch die im jährlichen Wechsel geschäftsführenden Verbände: BKK Dachverband e.V., Zimmerstraße 55, 10117 Berlin und Verband der Ersatzkassen, Askanischer Platz 1, 10963 Berlin.

Hiermit beantragen wir die

Erteilung einer verbindlichen Auskunft

zu der Durchführung,

angestellten Arbeitnehmern (Arbeitnehmer) lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei bis zu 500,-€ finanzielle Unterstützung für den Besuch von wohnortfernen Kursen für die Gesundheitsprävention je Arbeitnehmer und pro Jahr auszus zahlen.

Die Auszahlung ist möglich, wenn der Arbeitnehmer eine Reiserechnung auf den Namen unseres Unternehmens und eine Kursbescheinigung über mindestens 80% Teilnahme an den in der Reise beinhalteten und zertifizierten Kursen einreicht. Eine Erstattung erfolgt bis zur Höhe der Reiserechnung, jedoch nicht mehr als 500,- € je Arbeitnehmer. Die Erstattung erfolgt zusätzlich zum geschuldeten Lohn oder Gehalt. Sind im Jahr der o.g. Reise Unterstützungszahlungen für andere zertifizierte Kurse geleistet worden, so reduzieren sie die Unterstützung um die geleisteten Zahlungen. Rechnung und Bescheinigung verbleiben beim Arbeitgeber zum Nachweis der Grundlage für eine lohnsteuer- und sozialversicherungsfreie Auszahlung.

Hintergrund der Anfrage:

Der § 3 Nr. 34 EStG klärt nicht die Abgrenzung der Nebenleistungen zur Durchführung von Kursen. Insbesondere wohnortferne Kurse, die als Kompaktkurse von der ZPP zertifiziert werden, bedingen Unterbringung und Verpflegung im Hotel.

Hierzu hat das Finanzgericht Düsseldorf vom 18.04.2013 (16 K 922/12 L) entschieden, in der es eigentlich um die Frage ging, ob die Leistungen zur Gesundheitsförderung des Arbeitnehmers Arbeitslohn oder betrieblich veranlasste Ausgaben darstellen. Das Gericht urteilte unter anderem, dass sich der Charakter von Sachzuwendungen des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer nur einheitlich beurteilen lasse, wenn sich nicht einzelne Elemente der Zuwendung aus dem Gesamtzusammenhang herauslösen ließen. Für Übernachtungskosten, Verpflegungskosten und Seminarkosten, die im Rahmen einer Paketreise mit Präventionskursen anfielen, gelte dies jedoch nicht. Diese Leistungen seien einer getrennten Betrachtung nicht zugänglich. Für Präventionskurse gilt dies nach dem Finanzgericht ebenfalls, wenn diese inhaltlich ineinandergreifend aufgebaut sind.

Der BFH hatte in seiner Revisionsentscheidung vom 07.05.2014 (VI R 28/13) an der Sichtweise des FG Düsseldorf nichts auszusetzen.

Es ist also davon auszugehen, dass die Kosten für Nebenleistungen im Rahmen einer Paketreise in den Anwendungsbereich des § 3 Nr. 34 EStG einzubeziehen sind.

Nicht zuletzt wird das Angebot von mehrtägigen Kompaktkursmodellen auch vom Willen des Gesetzgebers getragen. Die steuerliche Begünstigung des § 3 Nr. 34 EStG ist ausgerichtet auf Leistungen des Arbeitgebers zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustandes und der betrieblichen Gesundheitsförderung. Eine eigene vollumfängliche, betriebliche Gesundheitsförderung kann sich jedoch nicht jedes Unternehmen leisten und anbieten. Dies hat der Gesetzgeber erkannt und deshalb die Steuerbefreiung des § 3 Nr. 34 EStG auch für Zuwendungen des Arbeitgebers für externe, d.h. nicht innerbetrieblich durchgeführte Maßnahmen zur Gesundheitsförderung bezweckt.

Nach unserer Auffassung unterfallen die Kosten für Unterkunft und Verpflegung - ebenso wie die Kosten für die Präventivkurse selbst - aus den oben genannten Gründen der Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 34 EStG.

Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie der oben genannten Durchführung zustimmen und uns diese Form der betrieblichen Gesundheitsförderung ermöglichen.

Über den obigen Sachverhalt wurde bei keiner anderen Finanzbehörde eine verbindliche Auskunft beantragt. Alle für die Erteilung der Auskunft und für die Beurteilung erforderlichen Angaben wurden nach bestem Wissen und Gewissen gemacht und entsprechen der Wahrheit.

Unterschrift

Anlage mit Ablaufbeschreibung und Kursbeispiel